

**Bekanntmachung der Satzung des Kreises Kleve
über die Erstattung des Verdienstausfalls an beruflich selbständige
ehrenamtliche Helfer/-innen der Hilfsorganisationen und Regieeinheiten sowie den
beruflich selbständigen ehrenamtlichen Kreisbrandmeister/-innen und deren
Stellvertreter/-innen**

vom 01.01.2022

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. (738) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), hat der Kreistag des Kreises Kleve am 30.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstausfallentschädigung

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Helfer/-innen der nach § 18 Abs. 1 BHKG mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen und der nach § 19 BHKG aufgestellten Regieeinheiten des Kreises Kleve haben gegenüber dem Kreis Kleve Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung des Kreises Kleve oder einer Gemeinde (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) entsteht. Gleiches gilt für beruflich selbständige ehrenamtliche Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern (§ 12 Absatz 7, § 21 BHKG).

(2) Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

(3) Die Anspruchsberechtigten erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird mit 40,00 EUR festgesetzt.

(4) Auf Antrag wird an Stelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Anspruchsberechtigten über die Höhe des Einkommens. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(5) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale wird auf 84,00 € pro Stunde festgesetzt.

§ 2

Antragsverfahren

Der Antrag auf Erstattung des Verdienstausfalls (Anlage 1) ist schriftlich oder per E-Mail (bevoelkerungsschutz@kreis-kleve.de) bei der Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich 7 -Bevölkerungsschutz- zu stellen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Zugleich treten die Vorschriften der Satzung in ihrer vorherigen Fassung vom 15.06.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Kleve wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschlussvorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Kleve vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gorißen
Landrätin

Kleve, 07.12.2021